

den und die Förderung der Initiative der Werktätigen sowie auf die Lösung der Aufgaben, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben, gerichtet" (§ 1 Abs. 2 Gesetz über den Ministerrat). „Der Ministerrat sichert die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie" (§ 1 Abs. 3). Weiterhin verwirklicht der Ministerrat die Grundsätze der sozialistischen Außenpolitik sowie die Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und der Sicherung des Friedens. Er entwickelt und vertieft allseitig das Bündnis mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft (§ 1 Abs. 4).

„Der Ministerrat ist dafür verantwortlich, daß die Tätigkeit des Staatsapparates auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus ständig qualifiziert wird (§ 1 Abs. 5). Er „ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich und sichert das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates" (§ 1 Abs. 6).

„Der Ministerrat trifft grundsätzliche Entscheidungen, um eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in den Territorien zu sichern" (§ 1 Abs. 7). Er „gewährleistet den planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung und die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit" (§ 1 Abs. 8).

Diese im Gesetz über den Ministerrat festgelegten Ziele und Aufgaben verdeutlichen, daß sich die Tätigkeit des Ministerrates auf die komplexe Gesellschaftsentwicklung erstreckt. Dementsprechend ist er als Kollektivorgan so zusammengesetzt, daß er die gesamtgesellschaftliche Leitung und Planung zu gewährleisten vermag. Ihm gehören der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden (11), die Minister und weitere Mitglieder (30) an.

Die Leiter aller wesentlichen Zweige und Bereiche, aller grundsätzlichen Querschnittsgebiete sowie der zentralen Koordinierungs- und Kontrollorgane sind im Kollektiv des Ministerrates vertreten. Das ermöglicht eine komplexe sachkundige Leitung, das Vermeiden eines ressortmäßigen Herangehens sowie eine einheitliche Orientierung und Organisierung der Kräfte des Staats- und Wirtschaftsapparates, um die staatlichen Aufgaben allseitig zu lösen. Die Zusammensetzung des Ministerrates zeigt, daß es sich bei ihm nicht um eine Fachexpertengruppe oder um ein Kollektiv von Ressortministern handelt. Vielmehr entspricht seine Zusammensetzung den politischen Erfordernissen der staatlichen Leitung.

Zur Lösung seiner Aufgaben verfügt der Ministerrat über die erforderlichen Befugnisse. Ausdrücklich ist im Gesetz über den Ministerrat festgelegt, daß er seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer erfüllt (§ 2 Gesetz über den Ministerrat). Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich der Inhalt und der Umfang seiner Befugnisse. Diese umfassen :

*Erstens: Entscheidungsbefugnisse* zur Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion, zur Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere durch die Festlegung der Grundrichtungen und Schwerpunkte der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR